

Satzung

Ortsgruppe Sömmerda Sportfischereiverein e.V.

Mitglied im Verband Angeln und Naturschutz in Thüringen

Verband zum Schutz der Gewässer und der Natur e.V.

Der Vorstand unseres Vereins

Vorsitzender : Herr Stefan Naudsch

Stellvertreter : Herr Frank Hebestreit

Schatzmeister : Herr Klaus Hetzold

Schriftführer : Herr Christian Schramm

Gewässerwart : Herr Kay Sander

Jugendwart : Herr Frank Hebestreit

Satzung

“ ORTSGRUPPE SÖMMERDA SPORTFISCHEREIVEREIN “ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “ ORTSGRUPPE SÖMMERDA SPORTFISCHEREIVEREIN “ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sömmerda.
3. Der Verein ist im Vereinsregister mit der Nummer 134 des Kreisgerichtes Sömmerda unter dem obigen Namen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1.1. bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur – und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen.

Insbesondere an den Gewässern sollen Tier – und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wieder hergestellt werden, um Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der Verein (Ortsgruppe Sömmerda Sportfischereiverein e.V.) setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsportes ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zu Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „ Gewässer „
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur – und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
- Förderung der Vereinsjugend und des Castingsportes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- Die satzungsmäßige Bindung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt.

Kinder können ab dem 8. Lebensjahr den Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen, unter Vorlage eines gültigen Schwimmzeugnisses.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch Austritt.
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. des laufenden Jahres erfolgen.
3. Durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a - gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.
 - b - das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - c - wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt ist.
 - d - gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - e - innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
 - f - trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a - Verwarnung, Abmahnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen (z.B. Ersatzleistungen),
- b - zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c - mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a - das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b - sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufscheidern auf verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c - Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern,
- d - die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen (z.B. Arbeitseinsätze) zu erfüllen,
- e - Ausgenommen bzw. befreit von Arbeitseinsätzen sind Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben,

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, dem Gewässerwart und dem Jugendwart (weitere Vorstandsmitglieder können in der Satzung vorgesehen werden).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingend gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Betätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt entweder in der Zeitung (örtliche Presse/Name) oder durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern, angegebene Adresse.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Entschädigungen

Vorstandsmitglieder können für die Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf.

Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwandes.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anders Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Sömmerda, die das Vermögen aber nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 14

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.